

LANDESBILDUNGSRAT DES FREISTAATES SACHSEN

Landesbildungsrat des Freistaates Sachsen
Postfach 10 09 10 · 01076 Dresden

Sächsisches Staatsministerium für Kultus
Herrn Rechentin
AL 2
Carolaplatz 1
01097 Dresden

Vorsitzender
Herr Professor Dr. L.
Ungerer

Stadtverwaltung Meerane
Bürgermeister
Lörracher Platz 1
08393 Meerane

Telefon 03764 / 54 234
E-Mail:
bm@meerane.eu

01.03.2017

Anhörung zur Änderung der SächsÖrAusbWO zur Umsetzung des Maßnahmenpakets der Staatsregierung zur Lehrerversorgung
Az.: 24-6701/35/1

Sehr geehrter Herr Rechentin,

mit Schreiben vom 14. Februar 2017 haben Sie dem Landesbildungsrat den Entwurf des neuen § 5 der o. g. Verordnung übersandt. Für die Möglichkeit, entsprechend § 63 SächsSchulG Stellung zu nehmen, möchten wir uns bedanken.

1. Sachverhalt

Die Anwärtergrundbeträge im Vorbereitungsdienst sind im **Sächsischen Besoldungsgesetz** festgelegt (§ 72 Abs. 1; Anlage 9). Die Grundbeträge für die Eingangämter nach A 12 betragen 1.356,79 Euro und nach A 13 1.425,10 Euro. Nach A 12 wird das Lehramt an Grundschulen geregelt, nach A 13 die Lehrämter an Oberschulen, Gymnasien, berufsbildenden Schulen sowie für Sonderpädagogik.

Nach **§ 73** kann die Gewährung von **Anwärtersonderzuschlägen** geregelt werden, sofern ein erheblicher Mangel an qualifizierten Bewerbern besteht. Die Anwärtersonderzuschläge dürfen 70 Prozent des Anwärtergrundbetrags nicht übersteigen. Die Gewährung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.

Eine vergleichbare Regelung zu Anwärtersonderzuschlägen enthält **§ 63 Bundesbesoldungsgesetz**.

Die Staatsregierung hat am 25.10.2016 beschlossen, Anwärtersonderzuschläge zu gewähren, um dem Mangel an qualifizierten Bewerbern für den Vorbereitungsdienst entgegenzuwirken. Ein Anspruch besteht nur, wenn der Anwärter nach Bestehen der Staatsprüfung mindestens vier Jahre als Lehrer im sächsischen Schuldienst verbleibt.

2. Anregungen des LBR

2.1 Anwärtersonderzuschläge dienen dazu, dem Mangel an Lehrerinnen und Lehrern im öffentlichen Schulwesen entgegenzuwirken. Der LBR befürwortet dieses Instrument.

2.2 Der LBR regt an, den Rechtsbegriff „Anwärtersonderzuschläge“ für den neuen § 5 der o. g. Verordnung zu verwenden und den Begriff „Verpflichtungszuschlag“ zu ersetzen.

2.3 Der LBR regt an, die bewährte Regelung des § 63 Bundesbesoldungsgesetz wie folgt in Anwendung zu bringen:

§ 5 Anwärtersonderzuschläge

(1)

Besteht ein erheblicher Mangel an qualifizierten Bewerbern für den Vorbereitungsdienst an Lehrämtern, kann das SMK oder eine von ihm bestimmte Stelle Anwärtersonderzuschläge gewähren. Sie dürfen 70 Prozent des Anwärtergrundbetrages nicht übersteigen.

(2)

Der Zuschlag für Anwärtersonderzuschläge wird nur gewährt, wenn der Anwärter

1.

nicht vor dem Abschluss des Vorbereitungsdienstes oder wegen schuldhaften Nichtbestehens der Staatsprüfung nach § 2 Nummer 1 der Lehramtsprüfungsordnung II (Staatsprüfung) ausscheidet und

2.

nach Bestehen der Staatsprüfung mindestens vier Jahre ein Lehramt im öffentlichen Schuldienst verbleibt.

Vergleiche bitte hier Punkt 2.5

(3)

Werden die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen aus Gründen nicht erfüllt, die der Anwärter zu vertreten hat, ist der Anwärtersonderzuschlag in voller Höhe zurückzuzahlen. Der Rückzahlungsbetrag vermindert sich für jedes nach Bestehen der Staatsprüfung abgeleistete Dienstjahr um jeweils ein Viertel.

(4)

Das Nähere regelt eine Verwaltungsvorschrift des SMK im Einvernehmen mit dem SMF.

2.4 Der LBR regt an, sich die Option offen zu lassen, die Anwärtersonderzuschläge differenziert zu gestalten, da die Schularten (bzw. Lehrämter) unterschiedlich betroffen sind. Maßgabe sind die Lehrämter, wie sie für die Anwärtergrundbeträge im Vorbereitungsdienst nach Besoldungsgesetz festgelegt sind.

2.5 Der LBR bittet um Normprüfung, inwieweit Anwärtersonderzuschläge auch gewährt werden können, wenn der Anwärter nach Bestehen der Staatsprüfung mindestens vier Jahre in einem Lehramt an einer Schule in freier Trägerschaft verbleibt.

2.6 Der LBR regt darüber hinaus an, Wettbewerbsnachteile des sächsischen Lehrerarbeitsmarktes zu beseitigen. Um gegenüber dem Dienstrecht der Länder konkurrenzfähig zu sein, sind allein Verbeamtung oder die absolute Gleichwertigkeit des Tarifrechts mit dem Beamtenrecht in Sachsen zielführend.

Gez. Prof. Dr. Ungerer
Vorsitzender LBR